



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2	2
Impressum	4

VERORDNUNG

GZ.: PräS- 012644/2003/0184

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 19. März 2020 betreffend Betriebsbeschränkungen in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I 37/2018, wird verordnet:

§ 1

Beschränkter Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Kinderkrippen, Kindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Horte, Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Tagesmütter/Tagesväter) wird mit der Maßgabe eingeschränkt, dass nur Kinder der folgenden Personengruppen betreut werden, sofern keine andere Möglichkeit einer Betreuung zu Hause besteht:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
- Pflegepersonal,
- Personal von Blaulichtorganisationen,
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- Personen, die beruflich unabkömmlich sind, z.B. Pädagoginnen/Pädagogen,
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten über den beschränkten Betrieb zu informieren und entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer orientiert sich am Bedarf der Eltern innerhalb der am Standort üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 19. März 2020 kundgemacht, tritt mit 19. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.